

Bundesversammlung

Leitantrag und weitere Anträge zur GOZ

Auf der Bundesversammlung der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) 2014 in Frankfurt am Main wurden wichtige und zielführende Anträge abgestimmt. Dabei kommt dem Leitantrag besonderes politisches Gewicht für das Jahr 2015 zu.

Hierzu legte der Bundesvorstand der BZÄK auf Anregung des Ausschusses für Gebührenrecht einen u. a. mit der Zahnärztekammer Berlin abgestimmten Leitantrag unter dem Titel „Antrag zur Aufforderung an die Bundesregierung zur Novellierung der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ)“ vor. Darin wird gefordert:

- eine grundlegende Modernisierung der Gebührenordnung auf der Grundlage des zahnmedizinischen Fortschritts
- eine den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechende Neurelationierung der Kostenentwicklung der Leistungen auf der Grundlage der Honorarordnung der Zahnärzte (HOZ)
- die Anhebung des Punktwertes auf 11 Cent
- die Streichung des „Zwangsformulars“ nach § 10 Anlage 2 GOZ
- die freie Gestaltung der Gebühren nach § 5 Absatz 2 GOZ
- die Honorierung der zahnärztlichen Leistungen auf der Grundlage einer Gebührenordnung, die nicht durch eine Öffnungsklausel unterlaufen werden kann
- die Weiterentwicklung der GOZ unter Berücksichtigung des zahnärztlichen Sachverständs und der zahnärztlichen Interessen und nicht durch ein fachfremdes Bewertungsinstitut.

Insbesondere dieser letzte Punkt ist wichtig im Hinblick auf die derzeit geführten Gespräche der Bundesärztekammer mit dem Verband der privaten Krankenversicherung bei der Novellierung der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ).

In einem zweiten Antrag zur Gebührenordnung wurde gefordert, dass bei einer Novellierung der GOÄ die zahnärztlichen Röntgenleistungen sowie die übrigen für Zahnärzte geöffneten Bereiche entsprechend den gestiegenen Kosten und der allgemeinen Einkommensentwicklung vergleichbarer Berufe zu berücksichtigen sind.

Aus der Versammlung heraus entwickelte sich ein Antrag für einen „GOZ-Hygienezuschlag“. Darin wird gefordert, dass in der GOZ ein Hygienezuschlag für jeden Patientenkontakt eingeführt wird.

Ein weiterer Antrag zur GOZ kam aus Westfalen-Lippe. Durch die seitens des Verordnungsgebers unterlassene Punktwertanpassung der GOZ fallen die GOZ-Honorare bei Berechnung von durchschnittlich schwierigen und durchschnittlich zeitaufwendigen Leistungen unter Primärkassen-Niveau. Deshalb soll die BZÄK auf ihrer Homepage ein Formular für eine abweichende Vereinbarung sowie ein Informationsblatt für Patienten zur Verfügung stellen.

Alle aufgeführten Anträge wurden von den Delegierten zur Bundesversammlung einstimmig angenommen.

ZÄK Berlin - GOZ-Referat

Dr. Helmut Kesler, Susanne Wandrey, Daniel Urbschat

Rechtsprechung

Neue Urteile zur GOZ

Das Verwaltungsgericht (VG) Stuttgart hat entschieden, dass die Berechnung der Geb.-Nr. 2197 GOZ neben der Geb.-Nr. 2080 GOZ nicht in Betracht kommt. Nach Auffassung des Gerichts ist die Leistung der Nr. 2197 methodisch notwendiger Bestandteil der Geb.-Nr. 2080 GOZ, so dass einer zusätzlichen Berechnung die Bestimmung des § 4 Absatz 2 Satz 4 GOZ entgegensteht. Das VG führt zur Begründung aus, dass der Begriff „in Adhäsivtechnik“ in der Leistungsbeschreibung der Geb.-Nr. 2080 GOZ „alle unmittelbar zur Füllungstätigkeit gehörenden Maßnahmen“ erfasse. „Dazu gehören – nach dem Präparieren einer Kavität – Maßnahmen zur Konditionierung und adhäsiven Verankerung der Kompositmaterialien.“ Im Unterschied zum Amtsgericht (AG) Bonn, das die zusätzliche Berechnung der Geb.-Nr. 2197 neben den Geb.-Nrn. 2060, 2080, 2100 und 2120 GOZ bejahet, nimmt das VG Stuttgart eine an der tatsäch-

lichen Formulierung im Verordnungstext orientierte gebührenrechtliche Einordnung vor.

Amtsgericht Bonn, Urteil vom 28.07.2014, Az.: 116 C 148/13

Verwaltungsgericht Stuttgart, Urteil vom 18.11.2014, Az.: 13 K 757/13

Das Amtsgericht Celle hat in einem Urteil u. a. entschieden, dass die Geb.-Nrn. 2060 ff. – hier die Geb.-Nrn. 2100 und 2120 – „die Anwendung der Adhäsivtechnik bereits obligat umfassen, so dass daneben eine Berechnung der Geb.-Nr. 2197 GOZ nicht möglich ist.“

Amtsgericht Celle, Urteil vom 11.11.2014, Az.: 13 C 1449/13 5.2